

# *Ausführliche Darstellung des Altersversorgungsproblems*

Von Bernward Hegemann OP, Köln

In diesem Bericht soll versucht werden, das Problem der Altersversorgung der deutschen Ordensleute unter den verschiedensten Aspekten umfänglich darzustellen, damit ein gesicherter Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen vorliegt.

## I. VORGESCHICHTE

Einige wenige kleinere Ordensgemeinschaften haben schon immer, wegen der Erfahrungen aus der NS-Zeit, ihre Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig weiterversichert bzw. ergänzend privatrechtliche Lebensversicherungen abgeschlossen. Einige andere, auch nicht sehr große Ordensgemeinschaften, nämlich Säkularinstitute, lassen ihre Mitglieder grundsätzlich nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses arbeiten, so daß von dorther eine Altersversorgung gegeben ist. Sonst haben die Ordensgemeinschaften nur in Einzelfällen ihre Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig weiterversichert bzw. für einige Lebensversicherungen abgeschlossen. Außerdem bemühen sich mehrere Ordensgemeinschaften, durch Bildung von internen Rücklagen Vorsorge für die älteren Mitbrüder und Mitschwestern zu treffen. Dabei muß bezweifelt werden, ob für diese Ordensgemeinschaften das Altersversorgungsproblem bereits gelöst ist.

Der „Steuer- und Rechtsausschuß“ der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ordensoberen-Vereinigungen“ hat bereits im Frühjahr 1968 für mehrere, gleichstarke und gleichstrukturierte Ordensgemeinschaften, die zudem einen gesunden Altersaufbau aufwiesen, Modellrechnungen bei verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften durchführen lassen. Die Auswertung der Angebote führte zu dem Ergebnis, daß auf diesem Wege eine Altersversorgung nicht realisiert werden kann.

1968 erschienen in der Scheuermann-Festschrift „Ecclesia et Jus“ und in der Ordenskorrespondenz zwei Artikel zur „Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute“ und „Zur Altersversorgung der Ordensleute“.

Auf der Generalversammlung der VHOD 1969 in Reute wurde erstmals das Altersversorgungsproblem ausgiebig diskutiert und wirksam weiterverfolgt. — Nach Absprache mit den Vorständen der drei Ordensoberen-Vereinigungen kam es im Herbst 1969 zur Gründung der „Gemeinsamen Kommission für Versorgungsfragen“; der Kommission gehören drei Ordensschwwestern, ein Ordensbruder und zwei Patres an. Diese Kommission hat in zwei mehrtägigen Arbeitssitzungen die Vorfragen genau untersucht und kam dabei zu der Erkenntnis, daß eine Altersversorgung weder im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung noch durch eine privatrechtliche Lebensversicherung aufgebaut werden kann. Die einzige Möglichkeit zur Lösung des Altersversorgungsproblems bleibt die Begründung eines solidarischen Gemeinschaftswerks der deutschen Orden, wobei man allerdings auf eine finanzielle Mithilfe der deutschen Bistümer angewiesen ist. Für eine solidarische Gemeinschaftslösung hat die Versorgungskommission ein Grundmodell entwickelt, das den weiteren Überlegungen zugrunde gelegt wurde.

Die Konferenz der Sachbearbeiter für Ordensfragen der deutschen Bistümer befaßte sich auf einer Sitzung am 6./7. Oktober 1969 in Mainz ebenfalls ausführlich mit dem Versorgungsproblem. Laut Protokoll konnte der Versorgungskommission „folgendes Ergebnis der Tagung mitgeteilt werden: Es muß unbedingt bald etwas für das Versorgungsproblem der Ordensleute getan werden ... Die deutschen Diözesen werden ihre Hilfe nicht versagen können, vor allem hinsichtlich eines

Hilfswerks für die Versorgung älterer Schwestern. Die z. Zt. tätigen Schwestern sollten an einem solidarischen Hilfswerk nach Kräften mittragen und dazu die notwendigen Mittel (Mutterhausabgaben) erhalten“.

Die „Gemischte Kommission für das Ordenswesen“ unter Leitung von Bischof Dr. Carl Joseph Leiprecht befaßte sich ebenfalls auf ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1969 mit dem Versorgungsproblem. Laut Protokoll wurde „in der Aussprache besonders auf die Dringlichkeit einer baldigen Lösung des Versorgungsproblems für die Orden hingewiesen. Auch wurde festgestellt, daß die Bereitschaft bei den Schwesternverbänden sehr groß sei, einem Sozialwerk der deutschen Orden beizutreten. Der Vorsitzende ... bat ... (die Versorgungskommission) in der Sache weiterzuarbeiten und der Kommission für das Ordenswesen möglichst bald sachgerechte und konkrete Vorschläge vorzulegen“.

Auch der „Ständige Ausschuß der Generaloberinnen-Konferenz“ (Mutterhäuser der caritativen Genossenschaften unter Führung des Deutschen Caritasverbandes) befaßte sich im April 1970 mit dem Versorgungsproblem. Das auf dieser Tagung von Herrn Direktor Dr. Becker gehaltene Referat stimmt mit der Auffassung der Versorgungskommission überein. — Auf weitere singuläre Schritte deutscher Bistümer oder einzelner Ordensgemeinschaften braucht hier nicht eingegangen zu werden.

In vielen Einzelgesprächen mit der Grundsatzabteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, mit der sehr gute Kontakte bestehen, sowie mit Versicherungsgesellschaften, Banken und Anlageberatern wurde zwischenzeitlich die Thematik unter den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert. Wenn man das geschäftliche Interesse ausklammert, so erbrachten diese Besprechungen keine neuen Elemente, sondern bekräftigten die von der Versorgungskommission eingenommenen Positionen. — Für eine Ordensgemeinschaft wurde erneut eine statistische und mathematische Kontrollrechnung durchgeführt, die keine neuen Erkenntnisse einbrachte.

Im April 1970 wurden umfassende Erhebungen bei den deutschen Ordensgemeinschaften durchgeführt, welche die notwendigen Unterlagen für die weiteren Berechnungen liefern sollten. Diese Daten wurden freundlicherweise durch Herrn Versicherungsbetriebswirt (DVA) Hofmann versicherungsmathematisch ausgewertet.

Damit sind die Überlegungen über ein Versorgungswerk für die deutschen Ordensleute in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Erst wenn die Finanzierung der Altersversorgung gesichert ist, kann die Kommission die weiteren verwaltungstechnischen und rechtlichen Modalitäten erörtern. Die Versorgungskommission geht dabei von folgenden Voraussetzungen aus: Der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Orden wie bei dem „Versicherer“ muß auf ein Minimum reduziert werden. Die Gelder des Versorgungswerks sind als separates Vermögen zu verwalten. Die Frage, ob für das Versorgungswerk ein eigenständiger öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsträger gegründet wird oder ob die Verwaltung des Versorgungswerks einer Gruppe von Lebensversicherern übertragen wird, ist im Moment zweitrangig. Jedoch wird in diesem Zusammenhang zu bedenken sein, ob mit der Begründung eines Altersversorgungswerks nicht das Nachversicherungsproblem gelöst werden kann.

## II. DIE FRAGE NACH DER ZUSTÄNDIGKEIT

Hinsichtlich der Lösung des Altersversorgungsproblems können die deutschen Ordensgemeinschaften nur in ihrer Gesamtheit handeln. Weder die VHOD noch die VDO noch die VHOB, erst recht nicht einzelne Ordensgemeinschaften, können mit implizierender Wirkung für alle Ordensgemeinschaften initiativ werden. Wenn einzelne Ordensgemeinschaften aus ihrer partikulären Sicht Verhandlungen mit

dem Ziel aufnehmen, daß die Ordensleute in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherte einzubeziehen sind, so wird dadurch für alle Ordensgemeinschaften wie auch für die deutschen Bistümer ein Präjudiz geschaffen, dessen Tragweite und Auswirkungen heute noch nicht voll umrissen werden können. Auch beim Abschluß von privatrechtlichen Gruppen-Versicherungsverträgen ist die einzelne Ordensgemeinschaft schwächer als die Gesamtheit der Orden.

Auch unter faktischen, kirchen- und staatskirchenrechtlichen Aspekten sind die deutschen Ordensgemeinschaften in ihrer Gesamtheit für die Regelung der anstehenden Versorgungsfragen zuständig. Vorschläge, welche die Ordensgemeinschaften zu machen und zu verantworten haben, werden der Deutschen Bischofskonferenz unterbreitet, weil diese die Gesamtkirche in Deutschland vertritt und weil die einzelnen Bistümer finanziell angesprochen sind.

### III. GRUNDPRINZIPIEN FÜR EINE LÖSUNG DES ALTERSVERSORGUNGSPROBLEMS

Jedwede Lösung einer klösterlichen Altersversorgung muß von der Grundtatsache der drei Ordensgelübde ausgehen. Speziell ist hier das Armutsgelübde angesprochen. Die Ordensgelübde bilden das Fundament der klösterlichen Existenz. Jedes Modell einer Altersversorgung, das dieses religiös fundierte und damit übernatürlich strukturierte Verhältnis zerstören oder auch nur in dasselbe eingreifen würde, ist abzulehnen. Daraus ergibt sich, daß nicht das einzelne Ordensmitglied einen konkreten, persönlichen Rechtsanspruch auf Altersversorgung gegenüber der Ordensgemeinschaft besitzt; vielmehr ist davon auszugehen, daß die Ordensgemeinschaft verpflichtet ist, die standesgemäße Altersversorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen. Diese standesgemäße Altersversorgung besagt nun nicht die Zusicherung eines bestimmten Lebensstandards, sondern nur eine Lebenshaltung, die dem Armutsgelübde entspricht.

Von der Profeß her sind alle Ordensmitglieder gleich. Wenn das eine oder das andere Ordensmitglied durch seine apostolische Arbeit dem Orden mehr oder weniger einbringt, so rechtfertigt das finanzielle Ergebnis nicht das Verlangen nach einer unterschiedlichen Altersversorgung. — Eine klösterliche Altersversorgung ist nur als ein einheitliches System denkbar, was nicht ausschließt, daß das einzelne Ordensmitglied in der konkreten Gemeinschaft wegen seiner persönlichen Notwendigkeiten individuell behandelt wird.

Daraus folgt: Nicht das einzelne Ordensmitglied erhält einen persönlich verbrieften Anspruch auf eine bestimmte Altersrente, sondern die Gemeinschaft erhält einen Zuschuß zum Ausgleich der Altersrente.

### IV. KÖNNEN BEZÜGLICH DER ALTERSVERSORGUNG BEREITS BESTEHENDE MODELLE ÜBERTRAGEN WERDEN?

Manchmal wird das Argument vorgetragen: In Italien sind die Schwestern versichert, also müssen auch wir versichert werden. — Der Verfasser hat bereits in früheren Jahren an Ort und Stelle die versicherungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen der Ordensleute in Italien, in Holland und in der Schweiz erfragt. Als Ergebnis kann nur festgestellt werden, daß die Systeme, die in der Schweiz, in Holland oder in Italien gelten — die sozialversicherungsrechtliche Situation in der DDR ist wiederum eine völlig andersartige — nicht miteinander verglichen werden können, da die Ausgangspunkte verschieden sind. In der Schweiz ist die Altersversorgung mit dem Begriff des Bürgers verknüpft, in Holland ist die Altersversorgung berufsgenossenschaftlich orientiert, während legislativ die sozialversiche-

rungsrechtliche Lage in Italien eher — mit den notwendigen Einschränkungen — dem deutschen Sozialversicherungsrecht ähnelt.

Genauere Überlegungen haben ergeben, daß eine Beteiligung der deutschen Orden an der EMI (Entraide Missionnaire Internationale) nicht möglich ist. Diese interkonfessionelle, französisch orientierte Versorgungseinrichtung, die eigentlich nur für die Übersee-Missionare gedacht ist, muß von ihren Statuten und dem Leistungsangebot her als für unsere Verhältnisse nicht entsprechend bezeichnet werden. Die EMI-Gruppe hat bisher ihr Hauptaugenmerk auf die Krankenversorgung gerichtet, ein Altersversorgungswerk befindet sich erst im Aufbau. Entscheidend dürfte aber hier sein, daß die Kapitalanlagen im Ausland erfolgen und daß damit die Gefahr eines Währungsrisikos nicht auszuschließen ist.

Eine Lösung des Altersversorgungsproblems für die deutschen Ordensgemeinschaften kann nur im Rahmen der bestehenden deutschen staatlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Gesetzgebung erfolgen.

#### V. WIRTSCHAFTLICHE NOTWENDIGKEIT EINER ALTERSVERSORGUNG

Die Notwendigkeit einer Altersversorgung muß sowohl für die Schwestern- wie für die Priester- und Brüderordensgemeinschaften bejaht werden, wenn auch die Schwestern der Zahl nach größer sind als die anderen Ordensgemeinschaften; denn die ausschlaggebenden Faktoren sind bei allen Ordensgemeinschaften die gleichen.

Die Orden leiden unter einem erheblichen Nachwuchsmangel. Den 74 737 Ordensleuten über 30 Jahre, die statistisch unter dem Blickpunkt der Versorgung ausgewertet wurden, stehen nur 4 640 Ordensleute gegenüber, die jünger sind als 30 Jahre. Letztere Zahl ist schon geringer als die Gruppe der 30 bis 40 Jahre alten Ordensleute, die immerhin noch 5 480 Personen zählt. Damit wird auch wirtschaftlich ein Ungleichgewicht konstatiert, dessen Auswirkungen sich erst in den späteren Jahren bemerkbar machen. Die Alterspyramide, in der bereits merkbare Einschnitte durch die NS- und Kriegsjahre zu verzeichnen sind, wird allmählich auf den Kopf gestellt; allgemein droht im Laufe der Zeit eine Überalterung, stellenweise ist sie bereits schon eingetreten.

Überall steigen die Ausbildungskosten. Davon sind nicht nur die Schulorden betroffen, sondern auch die Krankenpflegeorden. Die Priesterorden haben schon immer hohe Ausbildungskosten für ihren Nachwuchs zu tragen gehabt. Aber auch hier steigen mit der zunehmenden Spezialisierung und Differenzierung die Kosten. Es genügt heute nicht mehr die bisher ordensübliche Grundausbildung. Spezial- und Sonderausbildungen treten kostensteigernd hinzu.

Die Ordensgemeinschaften stehen zunehmend unter dem Druck ansteigender Investitions- und zunehmender Unterhaltskosten für die von ihnen selbst betriebenen apostolischen und sozial-caritativen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Internate, Altersheime, Kinderdörfer usw., wobei das Anwachsen der Kosten auch durch den verminderten Ordensnachwuchs mitbedingt ist. Daß an den Standard dieser Einrichtungen heute höhere Anforderungen gestellt werden, ist bekannt; um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen die Ordensgemeinschaften nachziehen.

Bei den Schulen und sozial-caritativen Eigeneinrichtungen der Orden übt der Staat über seine Subventionspolitik einen immer stärker werdenden Einfluß auf die interne Finanzstruktur der Ordensgemeinschaften aus. Die Kulturpolitik ist Sache der Länder. Daraus ergeben sich von Land zu Land Differenzierungen. Aber allgemein kann gesagt werden, daß die Sachkosten für derartige Einrichtungen vom Staat entweder überhaupt nicht oder nicht zu 100 % erstattet werden. Auch die Kosten für das weltliche Personal werden nicht voll erstattet, der Einsatz eigener

Ordensleute in diesen Einrichtungen findet nur eine prozentuale Berücksichtigung bei der Bemessung der staatlichen Zuschüsse. — Früher konnte man davon ausgehen, daß Schulen oder Krankenhäuser im Eigenbesitz der Orden die Finanzquelle für die gesamte Ordensgemeinschaft waren. Das ist heute nicht mehr der Fall.

Auch im innerklösterlichen Bereich hat sich die Finanzsituation verschlechtert. Den steigenden Lebenshaltungskosten steht keine adäquate Steigerung des Spendenaufkommens und des freien Einkommens gegenüber. Die Vergütungen für seelsorgliche Daueraushilfen werden bereits für Fahrtkosten verbraucht. Weil die Zahl der verfügbaren Ordensleute geringer wird und weil sie qualifiziert eingesetzt werden müssen, ist es auch notwendig geworden, im klösterlichen Bereich weltliche Angestellte zu beschäftigen. Dieser Kostenaufwand weist eine stetig steigende Tendenz auf, er muß im Rahmen des bisherigen Gesamteinkommens abgefangen werden. Das Problem der Mutterhausabgaben braucht hier nur angedeutet zu werden. Wo jedoch die externe Tätigkeit von Ordensleuten paritätisch vergütet wird, stehen dem meist höhere arbeitsbedingte Unkosten gegenüber.

Auch im klösterlichen Sachbereich hatten die Ordensgemeinschaften einen großen Nachholbedarf zu bewältigen. Viele Klöster und klösterliche Einrichtungen wurden im III. Reich beschlagnahmt, zweckentfremdet und verwahrlost; andere Klöster trugen schwere Kriegsschäden davon oder wurden zerstört. Den Wiederaufbau mußten die Orden aus eigenen Kräften bewältigen. Vom Lastenausgleich waren die Klöster ausgenommen. Hinzu kommt die Anpassung der baulichen Einrichtungen an die geänderten technischen wie auch menschlichen Verhältnisse. Es ist heute nicht mehr möglich, daß Novizen oder Schwestern in Schlafsälen nächtigen, daß sich das ganze Leben ausschließlich in Gemeinschaftsräumen abspielt. Das Wohnen, wenn auch in noch so kleinen Einzelzimmern, wie auch der Ausbau der hygienisch-sanitären Einrichtungen bedingt aber neben den Einmalkosten höhere laufende Unterhaltskosten.

## VI. REALPOLITISCHE UND SOZIALPOLITISCHE DRINGLICHKEIT EINER ALTERSVERSORGUNG

Hinsichtlich der Gründe und Motive, welche die Notwendigkeit einer Versorgung rechtfertigen, muß man zwischen den realen Notwendigkeiten einer konkreten Ordensgemeinschaft und zwischen den sozialpolitischen Vorstellungen der Ordensmitglieder unterscheiden.

1. Die realpolitische Notwendigkeit, die für ein Versorgungswerk spricht, kann bei den einzelnen Ordensgemeinschaften in verschiedener Dringlichkeit vorhanden sein. Die konkrete Situation kann man auf die nachfolgenden typischen Fälle reduzieren:

- Kongregationen mit normalem Altersaufbau ohne Nachwuchssorgen,
- Kongregationen mit noch normalem Altersaufbau und mit Nachwuchssorgen,
- Kongregationen, die bereits im Stadium der Überalterung oder schon überaltert sind, die also langfristig bereits keinen ausreichenden Nachwuchs mehr haben.

Unter diesen Voraussetzungen muß geprüft werden, ob die einzelne Ordensgemeinschaft über eigenen Realbesitz verfügt, der im Verlauf eines Schrumpfungsprozesses veräußert werden kann. Man wird aber gleich hinzufügen müssen, daß eine Veräußerungsmöglichkeit für Schulen, Krankenhäuser und andere sozialcaritative Einrichtungen kaum besteht. Diese sind der Natur nach und wegen der auf diesen Einrichtungen liegenden Belastungen kaum zum wirklichen Wert zu veräußern; das gleiche gilt für die Mutter- und Studienhäuser der Ordensgemein-

schaften. Sie sind so speziell auf Ordenszwecke zugeschnitten, daß kaum ein potenter Interessent dafür gewonnen werden könnte. Lediglich rein klösterlicher Grundbesitz, der in der City von Großstädten liegt und mit dem keine besonderen Einrichtungen verbunden sind, könnte ggf. mit einem nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg veräußert werden. Aber letztlich sind das auch nur Sonder- und Ausnahmefälle.

2. Die sozialpolitischen Vorstellungen und Wünsche, mit denen die einzelnen Ordensmitglieder eine Versorgung postulieren, sind oft gegensätzlicher Art und heben sich mitunter auf.

Vornehmlich ältere Ordensmitglieder fragen: Können unsere jüngeren Mitbrüder bzw. Mitschwestern angesichts überhöhter Forderungen an Ausbildung und Lebensstandard später die Älteren noch unterhalten? Ist bei ihnen überhaupt dazu Bereitschaft vorhanden? Können sie es leistungsmäßig angesichts ihrer verminderten Leistungskapazität schaffen? — Andere, wiederum vornehmlich ältere Ordensleute sagen: Wir brauchen keine Versorgung, wir sind Ordensleute, wir vertrauen auf Gott, wir wissen um unser Armutsgelübde. Diese Argumentation stimmt mit den vorgegebenen Ordensstrukturen überein, sie orientiert sich an den aus den Gelübden stammenden Profeß-Verpflichtungen.

Andere, meist jüngere Ordensmitglieder, sowohl Schwestern wie Patres, Fratres wie Brüder erklären: Wir können nicht bei unserem physischen und psychischen Leistungsvermögen, angesichts unseres Engagements für die Welt, bei schrumpfenden Zahlen die später noch anwachsende Zahl der Älteren unterhalten. Wir müssen an unsere eigene Sicherheit denken, wir stellen höhere Ansprüche, was wir erarbeitet haben, benötigen wir selbst, deswegen können wir nicht auch noch die Älteren mitunterhalten. Ordensleute sind mündige Christen, sie sind deshalb genau so wie Weltleute in ihrer Versorgung zu sichern. Es gibt keinen Unterschied zwischen der Arbeit der Ordensleute und der der weltlichen Arbeitnehmer. Ordensleute müssen paritätisch entlohnt und wie alle Arbeitnehmer sozialversichert werden.

Diesen Argumenten liegt eine veränderte Auffassung vom Ordensleben zugrunde, die nicht ohne den Einfluß der modernen und der politischen Theologie zu erklären ist. Es mag offen bleiben, ob diese Haltung nicht Ausdruck einer latent vorhandenen Glaubensunsicherheit und einer immanenten Glaubenskrise ist. Ohne im einzelnen die folgenden Elemente bewerten zu wollen, muß man dieses beobachten: Es besteht ein abnehmendes Verständnis für das Ordensleben als gemeinschaftliches Leben mit einem internen Lastenausgleich zwischen den Generationen. — Eine Unsicherheit über den Ordensberuf und die Ordensberufung ist nicht zu leugnen. Es existiert eine mangelnde Bereitschaft, sich an den Orden zu binden, das Wagnis des Ordenslebens zu bejahen — man hat Angst davor, das Armutsgelübde ggf. sehr konkret erfüllen und leben zu müssen — das gemeinschaftliche Ordensleben wird als soziale Gemeinschaft verstanden, man betrachtet das Ordensleben genau so als einen Job wie jeden anderen weltlichen Beruf — es kommt dabei zu einer Trennung zwischen der Arbeit, die man als Ordensmitglied ausübt und der Existenz als Ordensmann. Das Ordensleben wird damit aus der Sicht der säkularen Arbeitswelt bewertet — man möchte nicht mehr als Teil in, aus und für die Ordensgemeinschaft wirken — der Einzelne gliedert sich nicht mehr in die Ordensgemeinschaft ein, sondern stellt sich ihr gegenüber (Individuum contra Gemeinschaft; nicht: Individuum und Gemeinschaft).

Man muß fragen: Führen diese Auffassungen nicht zu einer Verkennung des Wesens des Ordensstandes und zu einer Säkularisierung des Ordenslebens? Der Orden wird nicht mehr als eine übernatürlich fundierte Gemeinschaft verstanden, die nur in Glaube, Hoffnung und Liebe zu bejahen ist. Dazu gehört nämlich, daß

man gehorsam und arm sein will für den Dienst am Nächsten um Christi willen. Zugunsten der jüngeren Ordensleute muß angeführt werden, daß sie aus einer anderen Welt als ihre älteren Mitbrüder und Mitschwester kommen. Die Unsicherheit der Welt, daher der Sicherungs- und Versorgungsdrang, werden auf das Ordensleben übertragen. Schon bei ihrem Eintritt sind die jüngeren Ordensleute mit politischen und sozialpolitischen Thesen und Doktrinen vorbelastet, die sie natürlicherweise in das Ordensleben mit einbringen.

Eine Lösung des Versorgungsproblems aus realpolitischer Sicht ist wesentlich einfacher zu erzielen, das Mitbedenken der sozialpolitischen Forderungen jedoch erschwert die sachgerechte Lösung einer Altersversorgung.

## VII. WESHALB WIRD DIE KIRCHE BEI DER LÖSUNG DER ALTERS- VERSORGUNG FÜR ORDENSLEUTE ANGESPROCHEN?

Die Katholische Kirche besteht unter dem Papst aus den Bistümern und Pfarrgemeinden einerseits und aus den Ordensgemeinschaften andererseits. Neben der Ortskirche existieren personale kirchliche Gemeinschaften, nämlich die Orden.

Dieser Aspekt wird in der BRD dadurch verwischt, daß staatskirchenrechtlich unter dem Begriff der „Kirche“ nur die Bistümer und Pfarreien subsumiert werden, während die geistlichen Genossenschaften, vornehmlich unter dem Einfluß des Steuerrechts, gleich vielen anderen bürgerlichen Einrichtungen als nur gemeinnützige Körperschaften verstanden werden. Nur die Bistümer besitzen die Abgabehoheit; nach der Auffassung des Kirchenvolkes haben auch die Orden am Kirchensteueraufkommen direkt teil, was nicht der Fall ist. Auch der Staat ging nach dem Kriege bei der Neuregelung der Kirchensteuer von dieser Auffassung aus, weshalb die Klöster von den Regelungen des Lastenausgleichs ausgeschlossen wurden.

Wichtiger als die kirchenpolitische Auseinandersetzung ist jedoch die Feststellung, daß die deutschen Ordensgemeinschaften seit eh und je in selbstlosem Einsatz für die Kirche stehen. Sie üben kraft kirchlichen Auftrags einen wesentlichen Teil des Apostolats der Kirche durch ihre Mitglieder aus. Dem Ordensleben kommt dabei eine Zeichenhaftigkeit zu, das *servire propter regnum dei*.

Wo Ordensleute aufgrund eines Mutterhausvertrages für die Kirche tätig werden, wird bewußt seitens der Ordensgemeinschaften in Anerkennung ihrer armutsbedingten Verpflichtungen auf eine paritätische Entlohnung für die abgestellten Ordensmitglieder verzichtet. In den Fällen, wo Ordenspriester für diözesane Aufgaben freigestellt werden, haben die betreffenden Ordensgemeinschaften die Ausbildungskosten der Ordenspriester voll und ganz getragen, die (quasi-) paritätische Ordensabgabe ist nur ein Äquivalent für die Tätigkeit, während die Bistümer — im Gegensatz zu ihren eigenen Weltpriestern — von der Alters- und Krankenversorgungslast für diese freigestellt bleiben. Man muß ferner bedenken, daß die Mutterhaus- und Ordensabgaben nicht nur dem Unterhalt des einzelnen Ordensmitgliedes in gesunden, kranken und alten Tagen dienen; aus ihnen müssen darüber hinaus die Kosten für die Heran- und Ausbildung des Ordensnachwuchses bestritten werden. Hinzu kommt, daß ein Teil der Ordensleute rein innerklösterlich eingesetzt ist, sie also durch ihre Tätigkeit keinen finanziellen Beitrag zum Unterhalt der Gemeinschaft leisten können. Dabei ist zu vermerken, daß die Führungs- und Verwaltungspositionen innerhalb einer Ordensgemeinschaft mit sparsamstem Personalaufwand besetzt werden.

Viele seelsorgliche und apostolische Dienste werden auch heute noch von den Ordensleuten „umsonst“ geleistet, wo ein Obulus gegeben wird, deckt dieser oft nicht einmal die angefallenen Sachkosten.

Noch heute belaufen sich die Mutterhausabgaben für abgestellte Ordensschwwestern und Brüder — auch bei qualifizierter Ausbildung bzw. spezifiziertem Einsatz — auf monatlich 150,— bis 400,— DM, normalerweise freie Station eingeschlossen. Es gibt keine einheitlichen Sätze für Mutterhausabgaben, die Werte differenzieren von Diözese zu Diözese und auch von Kirchengemeinde zu Kirchengemeinde. Aber die Schwesterngemeinschaften müssen aus diesen Mutterhausbeiträgen alle anderen Lasten tragen, von denen zuvor schon die Rede war.

#### VIII. IST EINE ALTERSVERSORGUNG IM RAHMEN DER GESETZLICHEN SOZIALVERSICHERUNG AKZEPTABEL?

Nach den geltenden Bestimmungen (§ 2 AVG bzw. § 1227 RVO) sind Ordensleute bei Ausübung der sog. privilegierten Tätigkeiten (Beschäftigung mit Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und anderen sozial-caritativen Aufgaben) nicht versicherungspflichtig, sie sind auch nicht versicherungsfrei noch versicherungsbefreit. Andere vornehmlich seelsorgliche Tätigkeiten sind ebenfalls nicht versicherungspflichtig, weil sie normalerweise im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages ausgeübt werden. Man kann also grundsätzlich sagen: Die Ordensleute fallen in ihrer externen Tätigkeit gegenüber Dritten und erst recht bei rein innerklösterlichen Arbeiten nicht unter die Bestimmungen der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherungsgesetze. Damit besteht für diesen Personenkreis auch nicht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung, da die Rentenversicherungsgesetze nur das Instrument der freiwilligen Weiterversicherung kennen, welches aber die Erfüllung der kleinen Wartezeit voraussetzt.

Den stellenweise gemachten Vorschlag, man möge auf dem Wege einer Gesetzesänderung erreichen, daß alle Ordensleute pflichtzuversichern sind oder daß es den Ordensgemeinschaften freigestellt wird, ihre Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern, ist mit sehr großer Skepsis aufzunehmen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung haben wir nicht in der Hand, außerdem bringen die Bestimmungen des § 2 AVG die geistlichen Genossenschaften in Verbindung mit den Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes, der evangelischen Diakonie und mit Mitgliedern ähnlicher Gemeinschaften. Dieses Junktim wäre nur sehr schwer aufzulösen. Deshalb muß man diesen Vorschlag als unreal bezeichnen, weil ein solches Gesetzesvorhaben auf ein *lex ordinum* hinauslaufen würde.

Die Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung geht vom Grundbegriff des Beschäftigungsverhältnisses aus. Damit ist gleichzeitig der Maßstab für die Beitragsbemessung gegeben, nämlich der Lohn. Bei Ordensleuten fehlt diese Relation: Beschäftigungsverhältnis — Lohn. Zwar ist ein Teil der Ordensmitglieder im Rahmen eines Mutterhaus- oder Gestellungsvertrages tätig, aber etwa ein gleich großer Teil von Ordensmitgliedern ist in klösterlichen Einrichtungen oder innerklösterlich tätig. Damit entfällt für sie der Beitragsberechnungsmaßstab.

Beim Aufgehen in die gesetzliche Sozialversicherung müßten die Orden die gesamte Beitragslast tragen, was schon bei der Nachversicherung der Fall ist. — Automatisch ergibt sich, daß bei einer Pflichtversicherung die späteren Altersruhegelder von unterschiedlicher Höhe sind. Sie werden außerdem wie die anderen Sozialversicherungsleistungen nur *ad personam* erbracht. Ob das nicht zu Querelen untereinander und zu Schwierigkeiten mit den Oberen führt? Die Erfahrung steht hier noch aus.

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind für Ordensleute überhöht, weil in den derzeit 17 % etwa 25 % enthalten sind für Hinterbliebenen-Versorgung und für Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Aber die Idee, daß man Sondertarife für Ordensleute machen könnte, kann man ruhig beiseite schieben.

Wenn ab sofort alle Ordensleute pflichtversichert würden, dann müßte man zwar für die 50- bis 65jährigen Ordensmitglieder noch Beiträge in voller Höhe entrichten, aber dieselben kämen nicht mehr, mangels Erfüllung der großen Wartezeit, in den Genuß eines Altersruhegeldes. Sie könnten nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen, die aber niedriger ist als das Altersruhegeld. — Wenn ein Ordensmitglied vor Eintritt des Rentenfalles stirbt, dann sind die bis dahin erbrachten Beiträge verloren. Sie können nicht zurückerstattet werden.

Die finanziellen Belastungen pro Ordensmitglied sind bei einer Pflichtversicherung sehr hoch. Man muß nämlich von den monatlichen Durchschnittsverdiensten der Sozialversicherten ausgehen, die z. Z. bei etwa 1 000,— DM monatlich liegen. Sie erhöhen sich pro Jahr um ca. 60,— DM. Um nun später ein Altersruhegeld in Höhe von rd. 300,— DM zu erhalten, müßte heute ein Monatsbeitrag von etwa 150,— DM entrichtet werden und das auf eine Zeit von 30 bis 35 Jahren, wobei sich von Jahr zu Jahr wegen der Erhöhung der Durchschnittsverdienste die Beiträge ebenfalls erhöhen.

Missionare und die im Ausland tätigen Ordensleute können bei der derzeitigen Struktur der Rentenversicherungsgesetze nicht pflichtversichert werden. Für sie kann also über die Sozialversicherung das angestrebte Ziel nicht erreicht werden.

Der sozialversicherungsrechtliche Begriff des Beschäftigungsverhältnisses beinhaltet arbeitsrechtlich die Realiton: Arbeitgeber — Arbeitnehmer. Daß diese Konsequenz, wenn einmal die Ordensleute pflichtversichert sind, im staatlichen Rechtsbereich bei der heutigen Rechtsauffassung auch gezogen wird, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Dann wären die Ordensleute Arbeitnehmer ihres Klosters, das als Arbeitgeber fungiert. Wenn man aber einmal soweit ist, dann ist auch nicht mehr auszuschließen, daß diese Auffassung auch die vorherrschende Meinung unter den Ordensleuten wird.

Der einzige Vorteil, den die gesetzliche Rentenversicherung bietet, ist der, daß die Bezieher eines Altersruhegeldes auch automatisch krankenversichert sind.

#### IX. IST EINE PRIVATRECHTLICHE LÖSUNG ANZUSTREBEN?

Der Abschluß einer privatrechtlichen Lebensversicherung in Form eines Gesamt-Gruppenvertrages bietet gegenüber der Sozialversicherung zunächst folgende Vorteile: Die Beitragshöhe und dementsprechend die später zu zahlende Rente kann frei vereinbart werden — bei finanzieller Notlage kann mit der Beitragszahlung ausgesetzt werden — die eingezahlten Beiträge gehen nicht verloren. Vor allem aber kann ein solcher Gruppen-Versicherungsvertrag auf die Besonderheiten und Notwendigkeiten des Ordenslebens abgestellt werden. Bei einer privatrechtlichen Lösung kann man bestimmen, daß der Orden nicht nur Beitragsschuldner, sondern auch Leistungsempfänger ist.

Aber die finanziellen Belastungen eines solchen Gruppen-Versicherungsvertrages sind für die Ordensgemeinschaften nicht tragbar. Die Obergrenze für die Aufnahme in eine solche Versicherung liegt bei 55 Jahren, weil bei einem späteren Eintrittsdatum die Beiträge so hoch werden, daß die für die Altersversorgung benötigten Kapitalien eigentlich schon jetzt vorhanden sein müßten. Versicherungstechnisch kann man also nur die 30- bis 55-jährigen Ordensmitglieder versichern. Wird eine monatliche Versicherungsleistung von 300,— DM ab Vollendung des 65. Lebensjahres intendiert, dann sind jährlich pro versichertes Ordensmitglied — einen gesunden Altersaufbau innerhalb dieser Gruppe vorausgesetzt — etwa 1 435,— DM an Beiträgen zu bezahlen. Das ausführliche Zahlenwerk dieses Modells ist bereits in der Ordenskorrespondenz 1968, S. 303 f. erläutert worden.

## X. DIE LÖSUNG DES ALTERSVERSORGUNGSPROBLEMS DURCH EIN SOLIDARISCHES GEMEINSCHAFTSWERK DER DEUTSCHEN ORDEN

1. Man muß bei jeder Lösung des Altersversorgungsproblems von der Tatsache ausgehen, daß die Orden nicht aus eigener Kraft die finanziellen Belastungen aufbringen können. Sie sind dabei auf Zuschüsse bzw. auf Mithilfe kirchlicher Stellen angewiesen. Man muß aber dem Zuschußgeber zubilligen, daß für ihn die Beiträge überschaubar bleiben und daß deren Gewährung nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Unter diesem Aspekt fällt schon die sozialversicherungsrechtliche Lösung aus, weil hier die Subventionen nur post factum an die einzelnen Ordensgemeinschaften ausbezahlt werden können, nachdem feststeht, welche Beträge von diesen Ordensgemeinschaften vorher aufgebracht worden sind. Die gleichen Bedenken gelten auch hinsichtlich einer privatrechtlichen Lösung.

2. Eine solidarische Gemeinschaftslösung kann nach dem Umlage- oder nach dem Kapitaldeckungsstockverfahren arbeiten. — Das Umlageverfahren hat für alle Beteiligten den Nachteil, daß die Belastungen nicht vorausschaubar sind und damit nicht eingeplant werden können, weil sich dieselben von Jahr zu Jahr ändern. Das ist beim Kapitaldeckungsstockverfahren nicht der Fall. Hier kann man mit konstanten Zahlen arbeiten. Zwar führt das Kapitaldeckungsstockverfahren zu einer Kapitalansammlung, die aber notwendig erscheint, um aus den Zinserträgen die Grundleistung in etwa zu dynamisieren. Die folgenden Überlegungen fußen also auf dem Prinzip des Kapitalstockverfahrens.

3. Für das solidarische Gemeinschaftswerk wurde folgendes Grundmodell konzipiert und den weiteren Berechnungen und Überlegungen zugrunde gelegt: Für alle 30 bis 65 Jahre alten Ordensmitglieder werden Beiträge entrichtet. Nach fünf Freijahren erhält die Ordensgemeinschaft für jedes 70 Jahre alte Ordensmitglied monatlich einen Betrag von 300,— DM, der von heute ab gerechnet durch die später anfallenden Zinsgewinne sich erhöht.

Daß der Beitragsbeginn auf ein Alter von 30 Jahren festgelegt wurde, erscheint gerechtfertigt. Die Ausbildungszeiten sind allgemein, auch für geistliche Berufe länger geworden. Man kann aber davon ausgehen, daß die Ausbildung mit 30 Jahren abgeschlossen ist. Etwa zum gleichen Zeitpunkt hat das Ordensmitglied durch die Ablegung der ewigen Gelübde auch seinen festen Platz innerhalb der Ordensgemeinschaft gefunden.

Die fünf Freijahre nach Beendigung der Beitragszahlung bis zum Beginn der Leistungen wurden zunächst einmal deswegen eingeführt, um die finanziellen Belastungen zu mildern. Wesentlicher ist jedoch der Grund, daß das Ordensleben kein Pensions- oder Ruhestandsalter kennt. Man kann aber andererseits annehmen, daß bei der heutigen Inanspruchnahme das Leistungsvermögen der Ordensleute mit 70 Jahren ausgeschöpft ist, so daß von diesem Datum an die Leistungen einsetzen sollten.

Bei der Konzipierung des Grundmodells wurde viel Wert darauf gelegt, eine einfache, leicht faßbare und praktikable Regelung zu erstreben. Deshalb wurden alle Sonderfälle, wie Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Frühinvalidität, die sowieso bei Ordensleuten schwer zu umschreiben sind, ausgeklammert. Nur so können der Verwaltungsapparat klein und die Verwaltungskosten niedrig gehalten werden. Aus den gleichen Gründen wird ein einheitlicher Beitrag für alle beitragspflichtigen Ordensmitglieder postuliert; denn im Gegensatz zu persönlichen Einzelversicherungen wird sich innerhalb einer Ordensgemeinschaft der durchschnittliche Beitragssatz auf eine bestimmte Höhe einpendeln.

Dieses Grundmodell ist durchweg von allen Ordensgemeinschaften akzeptiert worden.

Über die Beitragslastquote, welche Beitragshöhe also pro Monat für das einzelne Ordensmitglied als tragbar und vertretbar erachtet wird, gehen die Meinungen der Ordensgemeinschaften auseinander. Hier wird die Spannung zwischen einer versicherungstechnischen Realität und der finanziellen Kapazität sichtbar. Man kann aus der Sicht der Ordensgemeinschaften zwar sehr leicht sagen: „Mit 5,— DM sind wir dabei“, aber diese Untergrenze ist unreal.

Jedoch kann mit einiger Bestimmtheit gesagt werden, daß die Obergrenze für einen Monatsbeitrag pro Ordensmitglied bei 50,— DM liegt. Ein derartiger Beitrag, der versicherungsmathematisch gering ist, würde jedoch für viele Ordensgemeinschaften bereits eine enorme Belastung darstellen, besonders dann, wenn die Mutterhausabgaben noch sehr niedrig sind oder wenn die Gruppe der voll arbeitsfähigen Ordensleute bereits klein ist.

Von der Höhe des Beitrags hängt die Höhe der Subvention ab. Deshalb kann man nicht dem einen viel und dem anderen wenig zumuten. Wenn für ein Ordensmitglied vom 30. bis zum 65. Lebensjahr ein monatlicher Beitrag von 50,— DM gezahlt wird, so beträgt die Gesamtbeitragslast 21 000,— DM. Mit Leistungsbeginn ist dieser Betrag bereits nach sechs Jahren verbraucht.

4. Um einige Sonderregelungen wird man allerdings nicht umhin können. Zunächst müssen die in den Missionen und im Ausland tätigen deutschen Ordensleute erwähnt werden. Hier ist die konkrete Situation so, daß sie durch ihre Arbeit nichts für den Unterhalt der Gemeinschaft beitragen können; im Gegenteil, sie müssen voll und ganz von der Gemeinschaft unterhalten werden. Es muß überlegt werden, ob nicht ein anderer Träger, so z. B. das PWG in Aachen, die Beiträge für die Missionare übernehmen kann.

Die Situation der beschaulichen Einzelklöster ist singulärer Natur. Sie erhalten auch schon heute von den Bistümern Zuschüsse, von denen ihre materielle Existenz abhängt.

Aus der „Versicherungspflicht“ können alle diejenigen Ordensmitglieder ausgeklammert werden, die auf einen anderen Rechtstitel hin (z. B. als Staatsbeamte) schon eine garantierte Altersversorgung besitzen.

5. Die aufgrund der umfassenden Erhebungen von April 1970 vorliegenden statistischen Daten, die in den anliegenden versicherungsmathematischen Tabellen ausgewertet sind, müssen als voll aussagefähig angesehen werden. Nur wenige Fragebogen gingen nach Abschluß der Auswertung ein. Ihre nachträgliche Einbeziehung würde aber die Grunddaten nicht wesentlich verändern.

Bei der Auswertung der Fragebogen wurden diejenigen Ordensgemeinschaften ausgeklammert, die nach ihren eigenen Angaben für ihre Mitglieder eine Altersversorgung wenigstens mehrheitlich durch eine freiwillige Weiterversicherung oder durch den Abschluß von Lebensversicherungen sichergestellt haben. Es kann aber nicht gesagt werden, ob mit diesen Maßnahmen die einzelne Ordensgemeinschaft ausreichend das Altersversorgungsproblem für sich selbst gelöst hat.

Ebenso wurden bei der Auswertung die Klöster einer Mönchskongregation ausgeklammert, die für ihre Abteien andere Vorstellungen entwickeln möchte. Aber auch deren nachträgliche Einbeziehung würde das Gesamtbild nicht wesentlich verändern.

Generell wurden bei der Auswertung der Fragebögen die Fälle unberücksichtigt gelassen, wo eine Ordensgemeinschaft für nur wenige ihrer Mitglieder die Anwartschaft auf ein Altersruhegeld aufrecht erhält oder frühere Lebensversicherungsverträge weiterführt.

6. Unter den zuvor genannten Einschränkungen ist also die Zahl der Ordensmitglieder, die in eine Altersversorgung einzubeziehen wären, nicht identisch mit der Zahl der Ordensleute in Deutschland bzw. mit der Zahl der deutschen Ordensmitglieder, wenn man die Missionare und die im Ausland tätigen Ordensleute einbezieht. Außerdem ist zu beachten, daß in den versicherungsmathematischen Berechnungen die Zahl der Ordensleute, die jünger sind als 30 Jahre, überhaupt nicht genannt wird.

7. Demnach wären in die Altersversorgung einzubeziehen: 74 737 Ordensleute, die 30 Jahre und älter sind. Dabei ist festzuhalten, daß die Zahl der Ordensleute, die älter sind als 65 Jahre, bereits 28 200 beträgt.

Dadurch werden an die Finanzierung des Altersversorgungswerkes erhebliche Anforderungen gestellt.

8. Die versicherungsmathematischen Berechnungen legten nahe, das von der Versorgungskommission konzipierte Grundmodell in mehreren Varianten durchzurechnen; denn die Beitragshöhe wie die Höhe der Subventionen hängen miteinander von folgenden Faktoren ab:

a) Für welche Altersgruppen sind Beiträge zu bezahlen und welche Altersgruppen erhalten Leistungen?

b) Welche Subventionen sind erforderlich bei Beitragssätzen von 20,—, 30,—, 40,— oder 50,— DM?

Auf diese Art und Weise kamen acht Modelle zustande, die alle aus dem Grundmodell entwickelt wurden. Die Modelle 1 und 8 spiegeln dabei die beiden denkbaren Extrempositionen wider. Das Nähere möge man den beigefügten Tabellen entnehmen, wobei die „Übersicht“ die versicherungsmathematisch formulierten Konditionen des Grundmodells aufzeigt.

9. Um die Größenordnungen, um die es hier geht, aufzuzeigen, ist es notwendig, die beiden Eckzahlen zu betrachten:

a) Wenn das skizzierte Grundmodell mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt würde, d. h.: die Ordensgemeinschaften zahlen für alle 30- bis 65-Jährigen einen Monatsbeitrag von 20,— DM pro Kopf und für die jetzt 70 Jahre alten Ordensmitglieder erhalten sie eine monatliche Zuwendung von 300,— DM, dann wäre ein einmaliger Zuschuß von 1,586 Mio-DM erforderlich.

b) Wenn dagegen nur die 30- bis 50-Jährigen später Leistungen erhalten sollen, und auch nur für diese Altersgruppe ein monatlicher Beitrag von 50,— DM pro Kopf gezahlt wird, dann ist immerhin noch ein Zuschuß von 78 474 000,— DM erforderlich. Dabei ist es versicherungsmathematisch auch möglich, diesen Zuschuß von rd. 78 Mio-DM so aufzugliedern, daß zunächst nur ein Startzuschuß in Höhe von 20 Mio-DM zu erbringen ist, während der nachfolgende Zuschuß jährlich bei 3,8 Mio-DM liegt. Bei dieser Konzeption müßten allerdings die Ordensgemeinschaften ihre Mitglieder, die jetzt 50 Jahre und älter sind, aus eigenen Kräften versorgen.

10. Der Spielraum, der damit gegeben ist, ist sehr eng. Bei weiteren Diskussionen wird es darum gehen, für welche Altersgruppen Beiträge gezahlt werden und welche Altersgruppen Leistungen empfangen.

## Anhang: Tabellen

### ÜBERSICHT

#### A. Leistungen

##### 1. Altersrente

Jedes Ordensmitglied erhält nach Vollendung seines 70. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von monatlich 300,— DM.

Die Altersrente wird vorschüssig am Ersten eines jeden Monats, letztmals zu Beginn des Todesmonats gezahlt, mindestens jedoch für eine garantierte Dauer von 60 Monaten.

##### 2. Beitragsrückgewähr

Stirbt ein Ordensmitglied vor dem Einsetzen der Altersrente, so werden alle bis dahin aufgebrauchten Beiträge ohne Abzug zurückerstattet.

#### B. Finanzierungen

##### 1. Beiträge

Für jedes Ordensmitglied werden monatlich vorschüssig zu zahlende Beiträge in Höhe von 20,—, 30,—, 40,— oder 50,— DM in Aussicht genommen. Der Beitrag wird für alle Ordensmitglieder einheitlich festgesetzt und ist längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu zahlen.

Alternativ wird vorgesehen, daß für Ordensmitglieder, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, Beiträge längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgebracht werden.

##### 2. Zuschuß

Soweit die Beiträge zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, wird ein einmaliger und / oder jährlicher Zuschuß gezahlt.

Eine anteilige Rückgewähr des Zuschusses beim Tode eines Ordensmitgliedes ist ausgeschlossen.

#### Personenstand

Gruppe	Alter	Anzahl der Personen		mittleres Alter	mittlere Dauer der Beitragszahlung
		Männer	Frauen		
b)	30 — 34	1078	4402	32	33
c)	35 — 39	1001	4588	37	28
d)	40 — 44	693	4678	42	23
e)	45 — 49	491	4482	47	18
f)	50 — 54	529	4217	52	13
g)	55 — 59	1331	8384	57	8
h)	60 — 64	1173	9490	62	3
i)	65 — 69	1059	9713	67	(3)
j)	ab 70	1049	16379	73	—

#### Übersicht der Modelle

Modell	Leistungen erhalten die Gruppen	Beiträge zahlen die Gruppen
1	b) bis e)	b) bis e)
2	b) bis f)	b) bis f)
3	b) bis g)	b) bis g)
4	b) bis h)	b) bis h)
5	b) bis i)	b) bis h)
6	b) bis i)	b) bis i)
7	b) bis j)	b) bis h)
8	b) bis j)	b) bis i)

Modell 1

Erforderliche Zuschüsse in Mio DM  
bei einem Monatsbeitrag von

	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	190,880	153,411	115,943	78,474
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	11,151	8,706	6,261	3,816
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	0,942	0,735	0,529	0,322
3. einmaliger Zuschuß und laufender, vom Bestand abhängiger Zuschuß für die Dauer der tatsächlichen Beitragszahlung von monatlich vorschüssig	20,000	20,000	20,000	20,000
in den ersten 18 Jahren	0,874	0,690	0,507	0,323
in den nächsten 5 Jahren	0,609	0,468	0,327	0,185
in den nächsten 5 Jahren	0,338	0,242	0,146	0,050
in den nächsten 5 Jahren	0,139	0,091	0,043	— 0,004

Modell 2

Erforderliche Zuschüsse in Mio DM  
bei einem Monatsbeitrag von

	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	261,662	219,300	176,938	134,576
2. einmaliger Zuschuß und und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	15,770	13,006	10,241	7,477
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	1,332	1,099	0,865	0,632
3. einmaliger Zuschuß und laufender, vom Bestand abhängiger Zuschuß für die Dauer der tatsächlichen Beitragszahlungen von monatlich vorschüssig	20,000	20,000	20,000	20,000
in den ersten 13 Jahren	1,413	1,190	0,967	0,743
in den nächsten 5 Jahren	0,999	0,816	0,632	0,448
in den nächsten 5 Jahren	0,609	0,468	0,327	0,185
in den nächsten 5 Jahren	0,338	0,242	0,146	0,050
in den nächsten 5 Jahren	0,139	0,091	0,043	— 0,004

Modell 3

Erforderliche Zuschüsse in Mio DM  
bei einem Monatsbeitrag von

	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	446,524	397,403	348,281	299,160
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig bzw.	27,834	24,628	21,423	18,217
b) monatlich				
vorschüssig	2,351	2,080	1,809	1,539
3. einmaliger Zuschuß und laufender, vom Bestand abhängiger Zuschuß für die Dauer der tatsächlichen Beitragszahlungen von monatlich vorschüssig	20,000	20,000	20,000	20,000
in den ersten 8 Jahren	3,594	3,288	2,982	2,675
in den nächsten 5 Jahren	1,576	1,353	1,130	0,906
in den nächsten 5 Jahren	0,999	0,816	0,632	0,448
in den nächsten 5 Jahren	0,609	0,468	0,327	0,185
in den nächsten 5 Jahren	0,338	0,242	0,146	0,050
in den nächsten 5 Jahren	0,139	0,091	0,043	— 0,004

Modell 4

Erforderliche Zuschüsse in Mio DM  
bei einem Monatsbeitrag von

	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	695,774	643,563	591,351	539,140
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig bzw.	44,099	40,692	37,285	33,878
b) monatlich				
vorschüssig	3,725	3,437	3,149	2,861
3. einmaliger Zuschuß und laufender, vom Bestand abhängiger Zuschuß für die Dauer der tatsächlichen Beitragszahlung von monatlich vorschüssig	20,000	20,000	20,000	20,000
in den ersten 3 Jahren	10,652	10,255	9,856	9,458
in den nächsten 5 Jahren	3,838	3,533	3,227	2,920
in den nächsten 5 Jahren	1,576	1,353	1,130	0,906
in den nächsten 5 Jahren	0,999	0,816	0,632	0,448
in den nächsten 5 Jahren	0,609	0,468	0,327	0,185
in den nächsten 5 Jahren	0,338	0,242	0,146	0,050
in den nächsten 5 Jahren	0,139	0,091	0,043	— 0,004

Modell 5	Erforderliche Zuschüsse in Mio DM bei einem Monatsbeitrag von			
	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	1 026,090	973,879	921,668	869,456
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	65,654	62,247	58,905	55,433
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	5,546	5,258	4,970	4,682

Modell 6	Erforderliche Zuschüsse in Mio DM bei einem Monatsbeitrag von			
	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	1 019,329	963,737	908,145	852,554
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	65,213	61,585	57,958	54,330
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	5,508	5,202	4,895	4,589

Modell 7	Erforderliche Zuschüsse in Mio DM bei einem Monatsbeitrag von			
	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	1 592,971	1 540,760	1 488,549	1 436,338
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	102,647	99,240	95,833	92,426
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	8,670	8,382	8,095	7,807

Modell 8	Erforderliche Zuschüsse in Mio DM bei einem Monatsbeitrag von			
	20,—	30,—	40,—	50,—
1. einmaliger Zuschuß	1 586,210	1 530,618	1 475,027	1 419,435
2. einmaliger Zuschuß und laufender Zuschuß für 20 Jahre von	20,000	20,000	20,000	20,000
a) jährlich				
vorschüssig	102,206	98,578	94,951	91,323
bzw.				
b) monatlich				
vorschüssig	8,633	8,327	8,020	7,714